Kommunikation & Recht

K&R Heft 6 Juni 1998

Haftung der Zertifizierungsstellen

Neue Signaturnormen als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB?

Von Professor Dr. Georgios Gounalakis und Lars Rhode, Marburg*

Mit Einführung des Gesetzes zur digitalen Signatur (SigG) trat am 1. 8. 1997 ein Normwerk in Kraft, in dem die administrativen Voraussetzungen für die Verläßlichkeit elektronischer Unterschriften dezidiert festgelegt sind. An fehlerhafte Signaturen anknüpfende Haftungsregeln wurden dagegen ausgeklammert. Nicht sorgfaltsgemäß arbeitende Zertifizierungsstellen können bei der mangelhaften Vergabe von Signaturschlüsseln und Zertifikaten daher allenfalls nach allgemeinem Recht haftbar gemacht werden. Vorstöße im Gesetzgebungsverfahren zugunsten des Schutzes geschädigter Nutzer, die auf die Gültigkeit ihnen vorgelegter, unzutreffender Digital-Signaturen vertrauten, blieben ergebnislos. Für die betroffenen Dritten stellt sich nun eine entscheidende Frage: ob sie gegen Zertifizierungseinrichtungen oder deren Mitarbeiter vorgehen können und inwieweit dabei neue Signaturnormen als Schutzgesetze im bürgerlichen Recht Berücksichtigung finden. Der nachfolgende Beitrag sucht die Antwort darauf.

I. Einführung

Die Welt des globalen Internets und seiner Nutzungsformen Telebanking und E-Mailing ist entgegen irreführender Schlagwörter alles andere als „virtuell". Geschäfte, die mit und über neue Medien abgeschlossen werden, zahlen sich in realer, barer Münze aus: Schon heute zählt die Multimedia-Branche zu den weltgrößten Wirtschaftszweigen[1]. Und noch immer liegen in ihr erhebliche Wachstumspotentiale[2]. Es nimmt daher nicht wunder, wenn Industrie und Wirtschaft auf eine rechtliche Flankierung des geschäftlichen Einsatzes neuer Kommunikationsformen gedrängt haben: Der Vertragsschluß per Mausklick[3] sollte auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und sicher gemacht werden. Gerade für den „electronic commerce", den elektronischen Handel im Internet[4] und dessen besondere Ausprägung als Online-Banking bestand erheblicher Bedarf an Authentifizierung der Netzkunden durch die digitale Signatur[5]. Dieser kommt damit eine zentrale Bedeutung zu, wie es auch der Gesetzgeber mit Ausarbeitung des SigG zu erkennen gegeben hat. In Kraft gesetzt wurde es durch Artikel 3 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG)[6], einem Regelungswerk zur Anpassung der deutschen Rechtsordnung an die veränderten technischen, multimedialen und damit auch juristischen Bereiche[7]. Das SigG ist daher aus einem Guß mit dem Teledienstegesetz (Art. 1 IuKDG) und dem Teledienstedatenschutzgesetz (Art. 2 IuKDG), welche das bundesrechtliche Gegenstück zum Mediendienste-Staatsvertrag der Länder (MDStV) bilden[8]. Ausgefüllt und ergänzt wird es durch die Signaturverordnung (SigV)[9]. Es enthält keine Regelungen[10] über die Beweis-

* Vgl. auch die S. VIII mit den „Autoren des Monats".

1 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 16 = BR-Dr. 966/96, 18 = ZRP 1997, 124; Begründung zum MDStV, Hamburg Bürgerschafts-Dr. 15/7276, 11.

2 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 16 = BR-Dr. 966/96, 18 = ZRP 1997, 124; ferner MdL *Bouffier (CDU)*, Hessen LT-Prot. 14/65, 3872; vgl. den Bericht der *Bundesregierung* „Info 2000", BR-Dr. 140/96, 53; Begründung zum MDStV, Hamburg Bürgerschafts-Dr. 15/7276, 11. Ausführlich *Goedhart/Künstner*, in: *Booz/Allen & Hamilton*, Zukunft Multimedia, 3. Aufl., Frankfurt/Main 1996, S. 29 ff., insb. 47.

3 Zu den hierfür erforderlichen elektronischen Willenserklärungen s. die Nachw. in Fn. 11.

4 Dessen zunehmende Bedeutung kommt auch in der entsprechenden Initiative des Bundeskabinetts „Elektronischer Geschäftsverkehr" zum Ausdruck, mit der ein 25 Mio. DM umfassendes Maßnahmenpaket zur Förderung des Handels im Internet zur Verfügung gestellt wurde, s. NJW-Wochenspiegel, NJW 1997, Heft 49, XLIII.

5 Vgl. FAZ Nr. 265 v. 14. 11. 1997, 21 und 30.

6 Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) v. 22. 7. 1997, BGBl. I, 1870. Abzurufen im Internet unter http://www.iukdg.de oder http://www.iid.de/rahmen/iukdg.html (Stand: 9. 1. 1998).

7 Eingehend hierzu *Bröhl*, CR 1997, 73 ff.; *Engel-Flechsig*, ZUM 1997, 231 ff.; *ders./Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981 ff.; *dies.*, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998.

8 Ausführlich zum MDStV *Gounalakis*, NJW 1997, 2993 ff., sowie *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia (Fn. 7); *Kröger/Moos*, ZUM 1997, 462 ff.

9 Verordnung zur digitalen Signatur (Signaturverordnung – SigV) v. 22. 10. 1997, BGBl. I, 2498; auch abzurufen im Internet unter http://www.iukdg.de oder http://www.iid.de/rahmen/sigv.html (Stand: 9. 1. 1998).

10 Dagegen hatten die Sachverständigen im Technologieausschuß noch mit dem SigG einhergehende Änderungen des BGB und der ZPO befürwortet, BT-Dr. 13/7934, 34. Die SPD-Fraktion wies in ihrem Entschließungsantrag jedoch darauf hin, daß noch nicht genügend verläßliche Erfahrungen im Umgang mit dieser neuen technischen Methode gesammelt worden seien, BT-Dr. 13/7936, 6. Näheres zu rechtspolitischen Vorschlägen bzgl. einer Änderung der zivilrechtlichen Schriftform bei *Kuner*, NJW-CoR 1996, 108 ff. Dagegen hat der russische Gesetzgeber die Handelsgerichtsordnung (HGO) und das Zivilgesetzbuch (ZGB) an die elektronische Unterschrift bereits angepaßt; s. *Rumjanzew*, CR 1997, 646 ff., insb. 647 f., der zu dem bemerkenswerten Ergebnis gelangt, daß in Rußland die Gesetzgebung der Praxis voraus ist. Zur Änderung der Schriftform in Italien s. Fn. 15.

funktion signierter Daten oder das Verhältnis der elektronischen Unterschrift zu zivil- oder öffentlich-rechtlichen Schriftformerfordernissen[11]. Gegenstand dieses Gesetzes ist auch nicht die Kryptographie, mit deren Hilfe die gesamten Kommunikationsinhalte der Netzkorrespondenz verschlüsselt werden können[12]. Das damit einhergehende Problem des Mißbrauchs von Verschlüsselungsalgorithmen, die zur Begehung von Computerdelikten genutzt werden, sollte einer gesonderten Betrachtung zugeführt werden[13]. Vielmehr stellt das SigG den administrativen Rahmen bereit, innerhalb dessen Signaturverfahren sicher und verläßlich eingesetzt werden können[14]. Doch allein schon damit ist ein bis vor kurzem noch international nahezu einzigartiges[15] Normwerk mit „Pilotfunktion"[16] geschaffen worden.

Seiner Grundkonzeption[17] nach macht es sich die Überlegung zu eigen, daß nur hoheitliche Aufsicht genügend Gewähr für zuverlässige Signaturen bietet. Um diese unter ein digitales Dokument zu setzen, steht dem Nutzer ein individuelles, algorithmisches Schlüsselpaar zur Verfügung. Es besteht aus einem privaten Schlüssel (private key) und einem paßgenauen Pendant, dem öffentlichen Schlüssel (public key)[18]. Der private Schlüssel ist geheim und beispielsweise auf einer Chipkarte gespeichert, aus der er nicht ausgelesen werden kann[19]. Mit seiner Hilfe wird der Nutzer die elektronische Unterschrift erzeugen und die Nachricht besiegeln[20]. Dabei dient der öffentliche Schlüssel zur jederzeitigen Feststellung der Identität des Nutzers und der Unverfälschtheit der Daten[21]. Die Zuteilung des Schlüsselpaares erfolgt durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle, welche die Verknüpfung zwischen Unikat und Verwender auf einem digitalen Zertifikat verbrieft (§§ 2 Abs. 2; 5 Abs. 1 und 7 SigG). Dieses Zertifikat kann vom Nutzer den Dokumenten zur besonderen Verifikation beigefügt und bei seiner Zustimmung auch von jedermann öffentlich über Telekommunikationsverbindung eingesehen werden (§ 5 Abs. 1 S. 2 SigG).

Zertifizierungsstelle darf dabei jede natürliche oder juristische Person sein, die von der zuständigen Behörde[22] hierfür die Genehmigung unter näherer Maßgabe des § 4 SigG erhält. Dieser stellt in seinen Absätzen 2 und 3 dabei auf die auch dem Gewerberecht immanente Zuverlässigkeit und Fachkunde des um eine Genehmigung Ersuchenden ab. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die Regelung in § 4 SigG immer wieder als zu weitreichend kritisiert worden, da vorrangig die zuständige Behörde dem Antragsteller die Unzuverlässigkeit nachzuweisen hätte, womit es für diesen relativ leicht sei, eine Genehmigung zu erhalten und demgemäß auch mit unlauteren und der Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht zuträglichen Motiven auf den Markt zu drängen[23]. Überhaupt wurde der privatwirtschaftliche Betrieb und der so entstehende Wettbewerb von Zertifizierungsstellen als unbefriedigend empfunden, weil dessentwegen Kostenminimierungen angestrebt würden, die ihrerseits wiederum die Gefahr unsorgfältigen Arbeitens schüfen[24]. Hierin sah man demnach schon den Keim für bevorstehende Auseinandersetzungen zwischen Zertifizierungsstellen und geschädigten Nutzern, was doch zumindest besondere haftungsrechtliche Regelungen im SigG erfordert hätte.

II. Allgemeine Haftungsfragen und Problemaufriß

Dabei mag man spezielle Haftungstatbestände auf den ersten Blick gar nicht so sehr vermissen. Zum einen, weil hiermit digitale Signaturen als besonders gefährdende Technik eingestuft und so die intendierte Akzeptanz[25] durch Nutzer und Anbieter konterkariert worden wäre[26]. Zum anderen, weil das allgemeine Haftungsrecht doch augenscheinlich ausreichende Anspruchsnormen bereithält. Neben der Staatshaftung des Bundes für Amtspflichtverletzungen bei der Genehmigung und Überwachung des Zertifizierungsbetriebes aus Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB wird man auch und gerade die Haftung der Zertifizierungsstellen gegenüber ihren Kunden recht unproblematisch abhandeln können[27]:

---

11 Zur Schriftform elektronischer Unterschriften nach dem BGB s. *Deville/Kalthegener*, NJW-CoR 1997, 168, 171; *Erber-Faller*, CR 1996, 375 ff. Allgemein zu elektronischen Willenserklärungen im Internet *Ernst*, NJW-CoR 1997, 165 ff.; *Ultsch*, NJW 1997, 3007 ff. Umfassend zu elektronischen Willenserklärungen, zur Schriftform und zur digitalen Signatur *Geis*, NJW 1997, 3000 ff.

12 *Börner*, ZUM 1997, 245, 246.

13 Vgl. *Rüttgers*, BT-Prot. 13/182, 16 358; hierzu auch der Bericht in AfP 1996, 369, 370. Zur Diskussion um Kryptographie und die Pflicht zur staatlichen Hinterlegung von Entschlüsselungs-Schlüsseln s. *Dix*, CR 1997, 38 ff., insb. 42 f.; *Koch*, CR 1997, 106 ff., insb. 108 ff.; mit überwiegend US-amerikanischer Betrachtung *Kuner*, NJW-CoR 1997, 221 ff.

14 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 26 = BR-Dr. 966/96, 28.

15 Vergleichbare Regelungen zur ordnungsgemäßen und technisch sicheren Signatur finden sich auf Bundes- bzw. Staatsebene erst ansatzweise. So enthält beispielsweise das italienische Signaturgesetz v. 15. 3. 1997 (Schema di Regolamento concernente: Atti, documenti e contratti in forma elettronica) nur wenige Normen zum Public-key-Verschlüsselungsverfahren und zur Authentifizierung; vielmehr regelt es vornehmlich den Beweiswert digitaler Signaturen; abzurufen im Internet unter http://www.aipa.it/notaria/Atti–ele.htm (Stand: 9. 1. 1998); dazu auch NJW-CoR 1997, 377. Gleiches gilt für die Anpassung der Schriftformerfordernisse und des Beweisrechts im russischen ZGB und der russischen HGO sowie des vom Unterhaus der Staatsduma bereits am 25. 1. 1995 angenommenen Gesetzes über Information, Informatisierung und Informationsschutz; zu diesen Regelungen ausführlich *Rumjanzew*, CR 1997, 646 ff. Nach *Kuner*, CR 1997, 643 Fn. 1, und *Engel-Flechsig*, ZUM 1997, 231, 236, bestehen mit dem deutschen SigG vergleichbare Regelungen nur in einer Reihe von US-Bundesstaaten wie z. B. Utah oder demnächst in Kalifornien (California Digital Signature Regulations, abrufbar im Internet unter http://www.ss.ca.gov/digsig/finalregs.htm [Stand: 9. 1. 1998]) sowie als Planungsentwurf in Dänemark. Vgl. auch die Malaysia Digital Signature Bill 1997, abzurufen im Internet unter http://www.geocities.com/Tokyo/9239/digisign.html (Stand: 9. 1. 1998). Zur digitalen Signatur in den USA s. *Hein/Rieder*, DuD 1997, 469 ff., sowie in Rußland *Rumjanzew*, a. a. O.

16 So die Sachverständigen im Technologieausschuß, BT-Dr. 13/7934, 34.

17 Dazu auch *Gounalakis*, Erläuterungen zum SigG, in: Das Deutsche Bundesrecht, Losebl., Stand: 794. Lfg., VI H 10 c.

18 *Geis*, NJW 1997, 3000, 3001.

19 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 35 = BR-Dr. 966/96, 37; *Geis*, NJW 1997, 3000, 3001.

20 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 29 = BR-Dr. 966/96, 31.

21 *Geis*, NJW 1997, 3000, 3001. Näher zur Authentizitätskontrolle mittels eines Schlüsselpaares *Wand*, in: *Lehmann*, Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), 1997, S. 35, 39.

22 Dies ist gem. § 3 SigG die Behörde nach § 66 TKG.

23 Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 21.

24 So der *Bundesrat*, ebda.

25 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 17 = BR-Dr. 966/96, 19 = ZRP 1997, 124, 125; vgl. *Engel-Flechsig*, ZUM 1997, 231, 236.

26 *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981, 2989.

27 Vgl. die Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 22.

Nutzer, die sich ihr Schlüsselpaar von der Zertifizierungsstelle zuteilen und das entsprechende Zertifikat ausfertigen lassen, stehen mit dieser in einem Vertragsverhältnis, aus dem heraus sich Ansprüche bei fehlerhaften oder unzutreffenden Signaturschlüsseln bzw. Zertifikaten ergeben. Die Vereinbarungen zwischen den Parteien werden im Regelfall wohl als Werkvertrag nach § 631 BGB zu qualifizieren sein[28], da sich beide über die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses im Austausch gegen eine Vergütung geeinigt haben[29], wobei der vertragsgemäße Erfolg hier in der Zuordnung von öffentlichem und privatem Schlüssel mit entsprechender Zertifizierung zu erblicken ist. Soweit dies mit der Verknüpfung von Daten und Herstellung von Computersoftware[30] verbunden ist, kann hierin unter Umständen ein weiterer eigenständiger Vertragserfolg liegen. Mit den §§ 633 ff. BGB sowie den Rechtsinstituten der positiven Forderungsverletzung und der culpa in contrahendo stehen dem Nutzer bei Schlechterfüllung oder Schädigung[31] ausreichende Rechtsbehelfe zur Seite[32].

Problematisch aber wird es, wenn die Zertifizierungsstelle ein unzutreffendes Signatur-Zertifikat ausstellt, dem Signaturschlüssel- und Zertifikats-Inhaber hieraus jedoch nicht zwingend ein Nachteil entsteht, sondern vielmehr ein auf die Gültigkeit dieses Zertifikates vertrauender Dritter den Schaden hat. Denkbar sind zum Beispiel die folgenden Fallgestaltungen:

(1) Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG muß das Signaturschlüssel-Zertifikat Angaben darüber enthalten, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang, also auf bestimmte Rechtsgeschäfte oder auf einen bestimmten Wert[33], beschränkt ist. Die Zertifizierungsstelle hat es nun allerdings unterlassen, diese rechtsgeschäftliche Dispositions- und Signierungsbeschränkung des Schlüssel-Inhabers in das Zertifikat aufzunehmen. Jener hat unter Vorlage des Zertifikates rechtsgeschäftliche digitale Dokumente eines Dritten signiert, der seinerseits von einem unbeschränkten Umfang der Signierungsbefugnis ausgegangen ist und hierdurch einen Schaden erlitten hat.

(2) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SigG hat die Zertifizierungsstelle Personen, die ein Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach und signiert ein Schlüssel-Inhaber in betrügerischer Absicht fremde Dokumente unter falschem Namen, liegt ein Schaden für Dritte auf der Hand.

1. Ansprüche aus Vertrag oder vertragsähnlichem Verhältnis

Vertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche des Dritten gegen die Zertifizierungsstelle werden hier mangels rechtsgeschäftlicher Verbindung ausscheiden[34]. Auch wird der Vertrag zwischen Zertifizierungsstelle und Schlüssel-Inhaber regelmäßig keine Schutzwirkung zugunsten Dritter besitzen (sog. VSD[35]), da die *bestimmungsgemäße* Berührung des Dritten mit der Vertragsleistung (Leistungsnähe)[36] und der *personenrechtliche Einschlag*, d. h. die Fürsorge- und Obhutspflicht des Gläubigers[37] (früher als Mitverantwortlichkeit für „Wohl und Wehe" verstanden[38]), hierfür konstitutive Voraussetzungen sind. Ferner muß der Kreis der geschützten Dritten auch für den Schuldner *erkennbar* sein[39]. Dabei ist schon fraglich, ob hier überhaupt eine bestimmungsgemäße Nähe der Dritten zur Ausstellung des Zertifikates i. S. einer Leistung besteht. Letztlich werden diese mit dem Zertifikat oftmals nur zufällig in Kontakt kommen. Auch läßt sich schwerlich eine Fürsorge- und Obhutspflicht des Schlüssel-Inhabers gegenüber Dritten konstruieren, soweit mit diesen keine über bloße Vertragsbeziehungen hinausgehende Verbindungen bestehen. Jedenfalls aber wird die Zahl der mit dem Zertifikat (potentiell) in Berührung Kommenden für die Zertifizierungsstelle schlichtweg unüberschaubar und nicht abschätzbar sein. Inwieweit die Regelungen der dem VSD ggf. vor- oder nachrangigen[40] Drittschadensliquidation[41] eingreifen, hängt von etwaigen, dem Schlüssel-Inhaber gegen die Zertifizierungsstelle zustehenden und an den Dritten abtretbaren Ansprüchen bzw. „Anspruchshülsen"[42] ab[43]. Auch bliebe

28 Gerade aber bei Online-Leistungen kann die Abgrenzung zum Dienstvertragsrecht der §§ 611 ff. BGB schwierig werden, s. *Schneider/Günther*, CR 1997, 389, 390.

29 Zu diesen Tatbestandsvoraussetzungen eines Werkvertrages und zum Wesen desselben s. *Palandt/Thomas*, BGB, 57. Aufl. 1998, Einf. v. § 631 Rdnr. 1.

30 Näher zu Computersoftware als Gegenstand eines Werkvertrages *Mehrings*, NJW 1986, 1904 ff., insb. 1905.

31 Denkbar sind hier z. B. die versehentliche Vergabe identischer Schlüsselpaare (Duplikate) an zwei verschiedene Schlüssel-Inhaber oder fehlerhafte Angaben auf dem Zertifikat (§§ 5, 7 SigG), wenn dies zu Schäden beim Schlüssel-Inhaber führt.

32 Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 22.

33 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 32 = BR-Dr. 966/96, 34.

34 Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 22; *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981, 2989.

35 Hierzu *Ballhaus*, in: BGB-RGRK, Bd. 2, Teil 1, 12. Aufl. 1976, § 328 Rdnrn. 80 ff.; *Erman/Westermann*, BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 1993, § 328 Rdnrn. 11 ff.; *Palandt/Heinrichs* (Fn. 29), § 328 Rdnrn. 13 ff.; *v. Schroeter*, Jura 1997, 343, 344 f.; *Soergel/Hadding*, BGB, SchuldR I, Bd. 2, 12. Aufl. 1990, Anh. zu § 328; *Staudinger/Jagmann*, BGB, Zweites Buch (§§ 328–361), 13. Bearb. 1995, Vorb. zu §§ 328 ff. Rdnrn. 93 ff., alle m. w. N.

36 *Ballhaus* (Fn. 35), § 328 Rdnr. 82; *Erman/Westermann* (Fn. 35), § 328 Rdnr. 13; *Soergel/Hadding* (Fn. 35), Anh. zu § 328 Rdnr. 14; *Staudinger/Jagmann* (Fn. 35), Vorb. zu §§ 328 ff. Rdnr. 104. Der bloß zufällige Kontakt mit der Leistung reicht nicht aus.

37 *Ballhaus* (Fn. 35), § 328 Rdnr. 82; *Erman/Westermann* (Fn. 35), § 328 Rdnrn. 13 f.; *Larenz*, NJW 1960, 78, 79.

38 BGHZ 51, 91, 96 = NJW 1969, 269, 272; BGH, NJW 1964, 33, 35; *Ballhaus* (Fn. 35), § 328 Rdnr. 83. Dazu auch *Diederichsen*, NJW 1969, 269, 271. Das Kriterium der Verantwortlichkeit für „Wohl und Wehe" ist wegen seiner Enge jedoch stark aufgeweicht worden, s. *v. Schroeter*, Jura 1997, 343, 345, unter kritischer Bezugnahme auf BGHZ 69, 82, 86 = NJW 1977, 1916; BGH, NJW 1984, 355, 356. Ferner *Palandt/Heinrichs* (Fn. 29), § 328 Rdnr. 17.

39 BGHZ 49, 350, 354 = NJW 1968, 885, 887; *Ballhaus* (Fn. 35), § 328 Rdnr. 82; *v. Schroeter*, Jura 1997, 343, 345 m. umfangr. Nachw., 349; *Soergel/Hadding* (Fn. 35), Anh. zu § 328 Rdnr. 17; *Staudinger/Jagmann* (Fn. 35), Vorb. zu §§ 328 ff. Rdnr. 107.

40 Nachw. zum diesbezüglichen Streitstand finden sich bei *Soergel/Hadding* (Fn. 35), Anh. zu § 328 Rdnr. 12.

41 S. hierzu BGHZ 40, 91, 101 ff. = NJW 1963, 2071, 2074 f.; BGHZ 51, 91, 93 ff. = NJW 1969, 269, 271 f.; *Palandt/Heinrichs* (Fn. 29), Vorb. v. § 249 Rdnrn. 108 ff.

42 Strenggenommen kann es bei der Drittschadensliquidation keinen abtretbaren Anspruch geben, da dieser – schon rein tatbestandlich – einen Schaden des Anspruchsberechtigten voraussetzt, der bei diesen Sachverhaltskonstellationen aber gerade beim Dritten eingetreten ist.

43 Denkbar wäre eine Drittschadensliquidation für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle nicht ordnungsgemäß die Angaben zur Vertretungsmacht für eine dritte Person in das Zertifikat aufnimmt (vgl. § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 SigG), aus der den Umständen nach auch das Handeln *in fremdem Namen* ersichtlich wird, und der Schlüsselinhaber infolgedessen gegenüber einer weiteren Person (Vertragspartner) nicht als offenkundiger Vertreter des Dritten auftritt. Kommt es durch den Vertragspartner zu einer Schädigung, greifen die Grundsätze der Drittschadensliquidation zu-

dann immer noch zu prüfen – und somit Tatfrage –, ob die Schadensverlagerung[44] zuungunsten des Dritten eine *zufällige* ist[45].

2. Ansprüche aus unerlaubter Handlung

Führen vertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche also zu keiner ausgleichenden Befriedigung des Dritten, verbleibt nur der Rückgriff auf das Deliktsrecht. Auch hier werden sich im Regelfall Probleme einstellen und Haftungslücken aufreißen.

Soweit Dritte ihre Ansprüche auf § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB stützten, um hiernach den Geschäftsherrn für das Handeln seiner Verrichtungsgehilfen, also der Zertifizierungsmitarbeiter, in Anspruch zu nehmen, sähen sie sich dem für sie unglücklichen Umstand gegenübergestellt, daß der Geschäftsherr den Exkulpationsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu erbringen versuchte und zumeist wohl auch erfolgreich erbrächte[46]. Im übrigen setzt auch § 831 BGB das tatbestandsmäßige Handeln des Verrichtungsgehilfen nach §§ 823 ff. BGB voraus. Dabei dürfte ein Anspruch aus sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung nach § 826 BGB mangels Vorsatzes der Zertifizierungsmitarbeiter ausscheiden. Diese müßten für ein Vorliegen des § 826 BGB die möglichen Schadensfolgen in ihr Bewußtsein aufgenommen haben[47], wobei für das tatbestandliche Handeln grobe Fahrlässigkeit nicht genügte[48]. Das Verschulden der Zertifizierungspersonen in Form *vorsätzlicher* Schadenszufügung wird, von wenigen Einzelfällen einmal abgesehen, realiter schwerlich vorliegen. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheitert hingegen an einer fehlenden Rechtsgutsverletzung[49], weil der betroffene Dritte häufig im Vertrauen auf die Gültigkeit der Signatur Dispositionen vornimmt, die nur zu reinen Vermögensschäden führen. Das Vermögen ist aber keines der „sonstigen Rechte" i. S. dieser Norm[50]. Seine Beschädigung begründet für sich selbst genommen keine Ersatzpflicht aus § 823 Abs. 1 BGB[51]. Anders dagegen Absatz 2[52], für dessen Durchgreifen allerdings ein Schutzgesetz verletzt sein muß. Auf den insoweit anerkannten § 263 StGB[53] dürfte ebenfalls wegen fehlenden Vorsatzes nur selten rekurriert werden können[54]. Es läuft somit auf die bereits einleitend aufgeworfene Frage hinaus, ob die Normen des SigG als Schutzgesetze zu qualifizieren sind[55]. Das – entgegen der wohl von einem positiven Befund ausgehenden Regierungsvorlage[56] – an dieser Stelle äußerst unzureichende[57] allgemeine Haftungsrecht schrumpft daher auf den Tatbestand des hier auch fahrlässig erfüllbaren[58] § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB zusammen. Nur allzuoft dürfte diese Norm zum „regreßrechtlichen Rettungsanker" werden. Die Haftung hängt nunmehr an der Auslegung des Gesetzes, das eigene haftungsrechtliche Regelungen gerade nicht treffen sollte[59].

III. Schutzgesetzliche Qualitäten des SigG und der SigV

1. Vorüberlegungen

Damit Normen des SigG und der SigV als Schutzgesetze anerkannt werden können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

– Es muß sich um Gesetze im formellen oder auch nur materiellen Sinn handeln[60]. Dies trifft auf Rechtsnormen wie Verordnungen oder Gewohnheitsrecht zu[61], soweit sie imperativ sind, d. h. Ge- oder Verbote aussprechen[62]. Neben dem SigG als Parlamentsgesetz fällt unter dieses Erfordernis insbesondere auch die vom Verordnungsgeber erlassene SigV.

– Die Gesetze müssen den Schutz eines anderen i. S. eines *Individuums* bezwecken (vgl. § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB), also den Schutz der Rechtsgüter oder Interessen des einzelnen oder eines bestimmten Personenkreises zum Ziel

---

gunsten des Geschäftsherrn des Schlüsselinhabers ein, weil es sich hier um den für eine Drittschadensliquidation anerkannten Fall der mittelbaren Stellvertretung handelt (s. dazu BGHZ 25, 250, 258 ff. = NJW 1957, 1838, 1839; *v. Schroeter,* Jura 1997, 343, 346): Der Schlüsselinhaber kontrahiert – unbemerkt und ungewollt wegen des fehlerhaften Zertifikates – *in eigenem Namen,* aber im Interesse und für Rechnung des Dritten, mithin seines Geschäftsherrn. Da Ansprüche gegen den Vertragspartner, nicht aber gegen die Zertifizierungsstelle geltend gemacht werden, liegt allerdings keine der hier zur näheren Erörterung stehenden Problematik vor.

44 *v. Caemmerer,* in: *Behrends et al.,* FS Franz Wieacker, 1978, S. 311, 320, und *Lorenz,* JZ 1966, 143, 144, sowie *v. Schroeter,* Jura 1997, 343, 349, sprechen von einer Verlagerung der Schadens*entstehungsmöglichkeit.* Es ginge schließlich nicht darum, daß zunächst ein Schaden beim Verletzten entsteht, der dann auf den Dritten übertragen wird, vgl. *Diederichsen,* NJW 1969, 269, 271.

45 Zu diesem Tatbestandsmerkmal der Drittschadensliquidation s. BGHZ 51, 91, 95 = NJW 1969, 269, 272. Danach muß der Schaden ebensogut beim Vertragspartner wie beim Dritten eintreten können; der Dritte ist nur *zufällig* Träger des geschützten Rechtsgutes. Vgl. auch *v. Schroeter,* Jura 1997, 343, 345.

46 Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 22.

47 Vgl. BGH, NJW 1951, 596; 1963, 148, 150.

48 Vgl. BGH, NJW 1962, 1766.

49 Aus diesem Grunde kommen auch keine Ansprüche aus § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG in Betracht, zumal es sich bei rein intellektuellen Leistungen und Informationen wie den online übermittelten Zertifikaten und Verschlüsselungsalgorithmen nicht um Produkte i. S. d. § 2 S. 1 ProdHaftG handelt, vgl. *Honsell,* JuS 1995, 211, 212; *Rolland,* Produkthaftungsrecht, Teil I, 1990, § 2 Rdnr. 16.

50 BGHZ 41, 123, 126 f. = NJW 1964, 720, 722; *Erman/Schiemann* (Fn. 35), § 823 Rdnr. 36.

51 *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 823 Rdnr. 31; *v. Schroeter,* Jura 1997, 343.

52 *Erman/Schiemann* (Fn. 35), § 823 Rdnr. 153; *Jauernig/Teichmann,* BGB, 8. Aufl. 1997, § 823 III 1 b aa; *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 823 Rdnr. 31; a. A. *v. Schroeter,* Jura 1997, 343.

53 BGHZ 57, 137, 143 = NJW 1972, 36, 37 = NJW 1972, 250 L m. Anm. *Herr.*

54 *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn,* NJW 1997, 2981, 2989, scheinen in der Anwendbarkeit des § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB dagegen ohne nähere Erläuterung den Regelfall zu erblicken. Zudem lassen sie eine mögliche Anerkennung der Normen von SigG und SigV außer Betracht.

55 Vgl. auch die Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 22.

56 BT-Dr. 13/7385, 27 = BR-Dr. 966/96, 29.

57 *Börner,* ZUM 1997, 245, 246; *Gounalakis* (Fn. 17); ebenso die Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 22.

58 Zwar richtet sich der Verschuldensmaßstab in erster Linie nach dem jeweiligen Schutzgesetz (wobei dieses allerdings auch immer zumindest fahrlässig im zivilrechtlichen Sinne verletzt worden sein muß). Da das SigG aber keine diesbezüglichen Regelungen enthält, ist hier gem. § 823 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 276 BGB wenigstens Fahrlässigkeit abzufordern, die bei obj. Verstoß gegen das Schutzgesetz widerlegbar vermutet wird. Vgl. dazu BGHZ 51, 91, 103 f. = NJW 1969, 269, 274; BGH, NJW 1968, 1279, 1281; *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 823 Rdnr. 143.

59 S. hierzu nur MdB *Mayer (CDU/CSU),* BT-Prot. 13/182, 16348.

60 *Jauernig/Teichmann* (Fn. 52), § 823 III 2 a; *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 823 Rdnr. 140. Vgl. Art. 2 EGBGB.

61 *Honsell,* JA 1983, 101, 102 f.; *Kötz,* Deliktsrecht, 7. Aufl. 1996, Rdnr. 170; *Larenz/Canaris,* Lehrbuch des SchuldR, Bd. 2, BT, 2. Hbd., 13. Aufl. 1994, § 77 II 1, S. 433; *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 823 Rdnr. 140.

62 *Honsell,* JA 1983, 101, 103; *Peters,* JZ 1983, 913, 916.

haben[63]. Dabei ist die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs entweder vom Gesetz erstrebt oder erscheint im Rahmen des haftungsrechtlichen Gesamtsystems doch wenigstens tragbar[64]. Soweit der Individualrechtsschutz durch Befolgung der Norm als ihr bloßer Reflex objektiv erreicht wird, ist dies ungenügend[65]. Allerdings braucht der Schutz des einzelnen auch nicht das alleinige Ziel der jeweiligen Norm zu sein, sondern kann eines von mehreren gesetzgeberischen Anliegen darstellen[66]. Zur Feststellung, ob und wann ein individualrechtlicher Schutz auszumachen ist, kann auf die Lehre vom Schutzzweck der Norm zurückgegriffen werden[67].

– Des weiteren muß das (Schutz-)Gesetz seinem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich nach sowohl eine Person wie den Geschädigten als auch vor einem Schaden wie dem erlittenen schützen[68]. Der Verletzte muß also dem von der Norm geschützten Personenkreis angehören[69], die Verhinderung des betreffenden Schadens darüber hinaus in ihrem Interesse liegen[70]. Schadensersatz kann demnach nur dann verlangt werden, wenn der Schaden aus der Verletzung eines Rechtsgutes entstanden ist, zu dessen Schutz die Rechtsnorm auch oder gerade erlassen wurde[71].

Mit Blick auf Zweck und Zielsetzung des SigG (und damit auch der SigV) mag fraglich sein, ob es nach Festlegung dieser Parameter als Schutzgesetz eingestuft werden kann, will es doch Rahmenbedingungen schaffen, unter denen digitale Signaturen als sicher gelten und Fälschungen festgestellt werden können[72]. Im Mittelpunkt stehen somit eine Gewährleistung der Gesamtsicherheit digitaler Signaturen[73] sowie die Erhöhung der Akzeptanz durch Nutzer und Anbieter gegenüber dieser neuen Technologie[74]. Geschützt werden demzufolge der elektronische Rechtsverkehr und die Beweiskraft[75] digitaler Daten. Dies aber erinnert an den Schutzzweck des § 267 StGB, wonach die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden zu schützen ist[76], damit sich dieser auf deren Echtheit verlassen kann; § 267 StGB hat die Aufgabe, dazu beizutragen, die Beweisfunktion der Urkunde als einer Gedankenverkörperung, die vom Aussteller stammt, zu sichern, und zwar nicht zum Schutze des Ausstellers, sondern des Rechtsverkehrs[77]. Daher, und weil der individuelle Vermögensschutz dieses Deliktes nur äußerst schwach und undeutlich ausgeprägt sei[78], hat der BGH[79] die Qualifizierung dieser Norm als Schutzgesetz abgelehnt. Möglicherweise könnte dies auch auf die Grundaussage des SigG übertragbar sein und damit dessen Einstufung als Schutzgesetz entgegenstehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nicht alle Einzelnormen eines Gesetzes auch oder sogar nur der Gesamtintention des Normwerks entsprechen müssen. Vielmehr können einzelne Paragraphen hiervon abweichende Zielvorgaben verfolgen und andere Rechtsgüter sichern. Im übrigen geht es nicht darum, ein ganzes Regelungspaket als Schutzgesetz zu qualifizieren. Erforderlich ist vielmehr die differenzierte Untersuchung der jeweiligen Norm auf ihre Schutzrichtung hin[80]. Die Kernaussage des SigG als solche also läuft schon der Einordnung seiner einzelnen Regelungen und ihrer Tatbestände als Schutzgesetze nicht zuwider. Vor allem aber schließt eine der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienende Norm nicht aus, daß hiermit auch Individualinteressen Rechnung getragen wird (s. unten).

2. Normen des SigG und der SigV im einzelnen – Individualschutz und Anwendungsbereich

a. Identifikationspflicht (§§ 5 Abs. 1 S. 1 SigG, 3. Abs. 1 SigV)

Hiernach haben die Zertifizierungsstelle und damit auch die für sie tätigen Mitarbeiter alle um ein Zertifikat ersuchenden Personen zuverlässig nach näherer Maßgabe der SigV zu identifizieren. Dies ist zwingende Voraussetzung für einen verläßlichen Rückschluß auf den Urheber einer digitalen Signatur[81]. Darin kommt insbesondere die Sicherheit des Rechtsverkehrs und das Tätigwerden der Zertifizierungsstelle im öffentlichen Interesse[82] zum Ausdruck, was mithin eher gegen die Anerkennung als

63 BGHZ 22, 293, 297 = NJW 1957, 500; BGHZ 40, 306, 307 = NJW 1964, 396; BGHZ 46, 17, 23 = NJW 1966, 2014; BGHZ 64, 232, 237 = NJW 1975, 1223; BGHZ 100, 13, 14 = NJW 1987, 1818; BGHZ 116, 7, 13 = NJW 1992, 241, 242; BGHZ 122, 1, 3 = NJW 1993, 1580; *Erman/Schiemann* (Fn. 35), § 823 Rdnr. 157; *Jauernig/Teichmann* (Fn. 52), § 823 III 2 b; *Kohte*, Jura 1988, 125, 126 f.; *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 II 2 a, S. 433.

64 BGHZ 66, 388, 390 = NJW 1976, 1740 f.; BGH, NJW 1976, 2129 = DB 1976, 1665; *Jauernig/Teichmann* (Fn. 52), § 823 III 2 b aa; *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 823 Rdnr. 141; ebenso *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 II 4 a, S. 436, unter Zugrundelegung des Gebotes systematisch-teleologischer Auslegung und der Ansicht, die Reichweite des Vermögensschutzes könne schwerlich vom mehr oder weniger zufälligen Vorhandensein einer Norm abhängen, die verletzt wurde. Vgl. auch BGHZ 46, 17, 23 f. = NJW 1966, 2014; *Erman/Schiemann* (Fn. 35), § 823 Rdnr. 157.

65 BGHZ 66, 388, 389 f. = NJW 1976, 1740; BGHZ 100, 13, 14 = NJW 1987, 1818; BGHZ 122, 1, 3 = NJW 1993, 1580; *Kupisch/Krüger*, Deliktsrecht, 1983, S. 65 f.

66 St. Rspr.: BGHZ 100, 13, 14 = NJW 1987, 1818; BGHZ 122, 1, 3 = NJW 1993, 1580; in diesem Sinne auch RGZ 119, 435, 437; 128, 298, 300; 138, 165, 168; BGHZ 12, 146, 148 = NJW 1954, 675; BGHZ 19, 114, 126 = NJW 1956, 217; BGHZ 22, 293, 297 = NJW 1957, 500 f.; BGHZ 28, 359, 366 = NJW 1959, 382, 383; BGHZ 29, 100, 106 = NJW 1959, 623, 624; BGHZ 29, 344, 350 f. = NJW 1959, 880; BGHZ 40, 306 = NJW 1964, 396; BGHZ 46, 17, 23 = NJW 1966, 2014; BGHZ 63, 176, 179 = NJW 1975, 257; BGHZ 66, 388, 390 = NJW 1976, 1740; BGHZ 69, 1, 16 = NJW 1977, 1770; BGHZ 84, 312, 314 = NJW 1982, 2780.

67 Vgl. BGH, NJW 1980, 1792 f.; *Honsell*, JA 1983, 101, 104; *Kötz* (Fn. 61), Rdnrn. 176 ff.; *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 II 2 b, S. 434 f.; *Peters*, JZ 1983, 913, 916.

68 *Medicus*, Bürgerliches Recht, 17. Aufl. 1996, Rdnr. 622; vgl. *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 III 3, S. 443.

69 *Kupisch/Krüger* (Fn. 65), S. 67; *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 II 2 a, S. 433 f.; vgl. BGHZ 22, 293, 296 f. = NJW 1957, 500 f.; *Honsell*, JA 1983, 101, 105 f.

70 *Kupisch/Krüger* (Fn. 65), S. 69; vgl. BGHZ 39, 366, 367 f. = NJW 1963, 1827. Das verletzte Rechtsgut muß also in den Schutzbereich der Norm einbezogen sein, *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 III 3 b, S. 443.

71 BGHZ 19, 114, 126 = NJW 1956, 217; BGHZ 28, 359, 365 f. = NJW 1959, 382; BGHZ 39, 366, 368 = NJW 1963, 1827.

72 § 1 Abs. 1 SigG.

73 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 26 = BR-Dr. 966/96, 28.

74 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 17 = BR-Dr. 966/96, 19 = ZRP 1997, 124, 125.

75 Vgl. auch die Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 26 = BR-Dr. 966/96, 28.

76 RGSt 50, 420, 421; 56, 235, 236; 76, 233, 234; BGHSt 2, 50, 52 = NJW 1952, 231; BGHZ 100, 13, 15 = NJW 1987, 1818, 1819.

77 BGHZ 100, 13, 15 = NJW 1987, 1818, 1819.

78 BGHZ 100, 13, 19 = NJW 1987, 1818, 1819.

79 S. Fn. 77; ihm folgend ein Teil des Schrifttums, z. B. *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 823 Rdnr. 154; *Tröndle*, StGB, 48. Aufl. 1997, § 267 Rdnr. 1; a. A. dagegen BayObLGZ 1984, 269, 272; *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 II 2 b, S. 434 f., mit der Begründung, die Entscheidungsfreiheit des Rechtsverkehrs werde durch unechte Urkunden verletzt, was wiederum adäquat-kausal für Vermögensschäden sein könne; w. Nachw. bei BGH, a. a. O.

80 Vgl. *Peters*, JZ 1983, 913, 916.

81 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 31 = BR-Dr. 966/96, 33.

82 Vgl. auch die öffentliche Beglaubigung nach § 129 BGB und die amtliche Beglaubigung gem. § 34 VwVfG, ferner das BeurkG.

Schutzgesetz spräche. Dabei darf aber die Wirkung gegenüber Dritten nicht verkannt werden, die auf die angegebene Identität ihrer Kommunikationspartner vertrauen[83]; gerade der Schutz des *einzelnen* ist der Grund, weshalb solche Identitätsfeststellungen und das entsprechende Bescheinigen als öffentliche Aufgabe angesehen werden[84]. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs ist nicht Selbstzweck, sondern die Summe aller *Individualinteressen*[85]. Denn die subjektiven Bedürfnisse nach Sicherheit und Zuverlässigkeit aller in Betracht zu ziehenden Personen ergeben in ihrer Addition und Gesamtheit das bisweilen freilich einen gewissen Abstraktionsgrad erreichende Interesse des Rechtsverkehrs, das seinerseits wiederum in die Einzelinteressen aufgespalten und auf diese zurückgeführt werden kann. Obgleich das Gemeininteresse unter Umständen eine gewisse Lösung vom Einzelinteresse und damit eine jedenfalls teilweise Verselbständigung erfahren kann, ist es im hier zu erörternden Fall doch möglich, die Interessen des einzelnen zu isolieren: Jeder Teilnehmer am Rechtsverkehr wird und darf erwarten, daß die ihm vorgelegten und eine besondere Glaubwürdigkeit genießenden Dokumente auch den ihnen vom SigG gesetzten Ansprüchen gerecht werden. In dieser Erwartung ist der einzelne – und somit der Rechtsverkehr insgesamt – zu schützen. Wenn und soweit einem Dritten also durch das Vertrauen auf die von den Zertifizierungsmitarbeitern nicht ordnungsgemäß ermittelte Identität des Signaturschlüssel- und Zertifikat-Inhabers ein Schaden entstanden ist, befindet sich dies auch im persönlichen und sachlichen Bereich dessen, was die Norm gerade zu verhindern sucht. Das legt eine Qualifizierung der §§ 5 Abs. 1 S. 1 SigG, 3 Abs. 1 SigV als Schutzgesetz nahe.

b. Verifikationspflicht
(§ 5 Abs. 2 SigG i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 SigV)

Die Zertifizierungsstelle bzw. der betreffende Mitarbeiter hat sich in Gemäßheit dieser Normen das Vorliegen der Vertretungsmacht zugunsten Dritter zuverlässig nachweisen zu lassen, sofern diese in ein Zertifikat aufgenommen werden soll. Insbesondere bei unzutreffenden Angaben über die Vertretungsmacht kann es zu für Dritte nachteiligen Sachverhaltskonstellationen kommen. Für die Bejahung des § 5 Abs. 2 SigG i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 SigV als Schutzgesetz spricht die rechtliche Bedeutung der Zertifikate nach § 5 Abs. 2 SigG für Dritte: Diese ist hier noch ausgeprägter als bei solchen, die nur die Identität des Schlüssel-Inhabers nachweisen[86], da neben den möglichen Empfängern einer signierten Erklärung auch solche Personen betroffen sind, für die der Schlüssel-Inhaber als vertretungsberechtigt ausgewiesen wird[87]. Daher wären vor allem sie dem persönlichen Anwendungsbereich zuzuordnen, auf den sich der Individualschutz erstreckt.

c. Technische Sicherungspflichten
(§ 5 Abs. 4, 5 S. 2 SigG, §§ 11, 16 Abs. 4 SigV)

Gegenstand dieser Normen ist es, Signaturschlüssel, Zertifikate und die hierfür erforderlichen technischen Komponenten[88] vor Fälschungen zu schützen. Sie dienen somit der Sicherheit und Integrität der Signaturschlüssel und Zertifikate[89], letztlich also der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Nach der hier vertretenen Ansicht ist davon auch der Schutz des einzelnen umfaßt; es wird daher auch Individualinteressen mit diesen Normen Rechnung getragen[90]. Soweit Dritte einen Schaden erleiden, der auf die unzureichende Beachtung und damit eine Verletzung der § 5 Abs. 4, 5 S. 2 SigG, §§ 11, 16 Abs. 4 SigV durch die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle zurückzuführen ist, liegen sie auch persönlich wie sachlich im Anwendungsbereich der genannten Regelungen, denen damit ebenfalls schutzgesetzliche Eigenschaften zuzugestehen sind.

d. Personelle Auswahlpflichten
(§§ 5 Abs. 5 S. 1 SigG, 10 SigV)

Entsprechendes gilt für die Verpflichtung der Inhaber von Zertifizierungsstellen, bei der Ausübung der Zertifizierungstätigkeit zuverlässiges Personal einzusetzen und unzuverlässige Personen hiervon auszuschließen. Auch dies ist elementare Voraussetzung für die Sicherheit elektronischer Unterschriften[91]. Fehler, die auf eine Verletzung dieser Pflichten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten Dritter (sowie natürlich der Schlüssel-Inhaber selbst). Damit erfolgt die Einhaltung der §§ 5 Abs. 5 SigG, 10 SigV auch vornehmlich in deren individuellem Interesse[92].

---

83 Dieses Vertrauen ist nur dann nicht begründet und demgemäß auch nicht schutzenswert, wenn das Zertifikat unter einem Pseudonym geführt wird (vgl. § 5 Abs. 3 SigG), das allerdings als solches kenntlich sein muß (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SigG).

84 Vgl. die Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 20.

85 Dies sah man bereits in der Reichstagskommission als selbstverständlich an, womit die Verletzung eines die „Gesamtheit" schützenden Gesetzes eine Ersatzpflicht aus § 823 Abs. 2 BGB begründe, *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum BGB für das Deutsche Reich, Bd. 2, Berlin 1899, S. 1300. In diesem Sinne auch *Honsell*, JA 1983, 101, 103; ferner *Knöpfle*, NJW 1967, 697, 699, mit der Maßgabe, ein Individualinteresse sei jedenfalls dann aus dem Allgemeininteresse herauszulesen, wenn die der Allgemeinheit dienende Regelung dem einzelnen unmittelbar zugute komme (logische Gleichordnung von Individual- und Allgemeininteresse). Dies wird man im Falle des sicheren Rechts- und Datenverkehrs zu bejahen haben. Zutreffend im Falle des § 267 StGB *Cramer*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 25. Aufl. 1997, § 267 Rdnr. 1, der davon ausgeht, daß nicht nur der Rechtsverkehr, sondern ebenso der *einzelne* geschützt ist; vgl. insoweit auch *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 II 2 b, S. 434.

86 Dazu unter III 2 a.

87 Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 20; vgl. hierzu auch Fn. 113, insb. deren Nachw. a. E.

88 S. § 14 SigG und §§ 16, 17 SigV. Dazu auch *Gounalakis* (Fn. 17).

89 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 32 = BR-Dr. 966/96, 34.

90 S. o. Fn. 89. Zwar könnte man mit dem argumentum a maiore ad minus einwenden, wenn schon die Fälschung von verkörperten Gedankenerklärungen und Zeichen kein Schutzgesetz verletze (vgl. § 267 StGB), könne eine bloß unzureichende Absicherung der Datenbestände gegen eine solche Handlung erst recht keine Schutzgesetzverletzung darstellen; zum einen aber muß aus der Konzeption einer Norm noch nicht folgen, daß auch alle anderen ebendiesen Lebenssachverhalt regelnden Bestimmungen deshalb keine Schutzgesetze sein können, zumal die individuelle Ausrichtung von Normen jeweils für sich gesondert zu betrachten ist; zum anderen wurden die Schutzgesetzeigenschaften des § 267 StGB vom BGH zu Unrecht verneint.

91 Vgl. die Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 32 = BR-Dr. 966/96, 34.

92 Allerdings wird die Anerkennung dieser Normen als Schutzgesetze praktisch nicht allzu bedeutsam sein. Denn gelingt dem Dritten der Nachweis einer solchen Auswahlpflichtverletzung, durch die ihm ein Schaden entstanden ist, wird – das widerrechtliche Handeln eines Zertifizierungsmitarbeiters vorausgesetzt – auch regelmäßig § 831 BGB eingreifen, bei dem der Exkulpationsbeweis des Geschäftsherrn nicht mehr erbracht werden kann.

e. Unterrichtungspflicht (§§ 6 SigG, 4 SigV)

Danach ist der Schlüssel-Inhaber über Maßnahmen und technische Komponenten zu unterrichten, die für die Sicherheit digitaler Signaturen notwendig sind und die er selbst zu treffen hat. Obwohl auch hier die Verläßlichkeit elektronischer Unterschriften geschützt wird, handelt es sich nicht um Pflichten, die Dritter wegen einzuhalten wären, sondern vielmehr um solche, die ganz überwiegend im Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers liegen[93] und allenfalls für diesen ihrem persönlichen Anwendungsbereich nach Schutzgesetze darstellen könnten. Der Schutz Dritter wäre hingegen ein bloßer Reflex[94] und nur marginal zu verzeichnen.

f. Inhaltsbezogene Zertifikatspflichten (§ 7 SigG)

Auf dem Zertifikat ist u. a. anzugeben, wie lange dieses gültig sein soll[95] und ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang beschränkt ist[96]. Diese Regelung dient vor allem denjenigen, die diese Informationen über den Schlüssel-Inhaber für rechtsgeschäftliche Dispositionen benötigen und sich hierauf insoweit verlassen, mithin in erster Linie den Dritten. Neben dem Schutz des Rechtsverkehrs hat sie also in besonderem Maße auch den Vertrauensschutz individueller Nutzer zum Gegenstand, die sich dann persönlich-sachlich im Anwendungsbereich dieser Norm wähnen dürfen, wenn der ihnen entstandene Schaden auf den fehlerhaften Angaben im Zertifikat des Schlüssel-Inhabers adäquat-kausal beruht.

g. Sperrungspflichten (§§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 SigG, 9 SigV)

Ein Zertifikat ist nach näherer Maßgabe dieser Normen von der Zertifizierungsstelle zu sperren, insbesondere wenn ein Schlüssel-Inhaber oder sein Vertreter es verlangen oder das Zertifikat aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde. Kommt die Zertifizierungsstelle dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Zertifikat weiterhin gültig; Dritte können daher berechtigterweise auf dieses vertrauen. Unterbleibt also die Sperrung, wird das bei Dritten regelmäßig keinen Schaden nach sich ziehen. Eine Ausnahme besteht allenfalls insoweit, als es sich bei den Dritten um Personen handelt, von denen Angaben zur Vertretungsmacht in ein Zertifikat aufgenommen wurden[97].

Ganz anders liegt es dagegen bei Verletzung der einer Zertifizierungsstelle und damit auch der für sie tätigen Mitarbeiter nach § 9 Abs. 3 SigV obliegenden Pflicht, wonach die Sperrung mit Datums- und Uhrzeitangabe im öffentlichen Verzeichnis[98] eindeutig kenntlich zu machen ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden darf. Entsprechendes gilt für die Unverfälschtheit der nachprüfbar gehaltenen Zertifikate[99]. Hier besteht ein Schutzbedürfnis Dritter, die verläßliche Informationen über das Ende eines Zertifikates erlangen müssen. § 9 Abs. 3 SigV stellt demnach einen weiteren Aspekt zur Stärkung der Sicherheit des Rechtsverkehrs sowie seiner einzelnen Nutzer dar. Ihrer Ausrichtung nach zielt diese Norm also ebenso auf die schutzwürdigen *Individualinteressen* solcher Nutzer ab, die sich auf die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des administrativ geregelten Signaturverfahrens verlassen möchten und auch dürfen.

3. Wille des Gesetzgebers

In der Begründung zum IuKDG wurde zum Ausdruck gebracht, mögliche Haftungsfragen seien aus dem allgemeinen Haftungsrecht zu beantworten[100]. Dieser Satz ließe sich gegen eine Bewertung als Schutzgesetz anführen[101], wenn hierin der Wille des Gesetzgebers deutlich würde, die Regelungen des SigG (und damit auch der hierauf aufbauenden SigV) müßten aus dem Haftungsrecht gerade ausgeklammert bleiben. Das aber ist nicht anzunehmen: Der Gesetzgeber möchte, wie oben mehrfach aufgezeigt[102], die Akzeptanz und Sicherheit der digitalen Unterschrift erhöhen. Da wäre es gar den Zielvorgaben des Gesetzes zuwiderlaufend, Dritten, also zahlreichen Teilnehmern am Datenverkehr, faktisch jegliche Ansprüche gegen Zertifizierungsstellen bzw. deren Mitarbeiter zu versagen. Damit würde nicht nur Mißtrauen und Unsicherheit unter den Nutzern gesät. Dem SigG bliebe auch ein Teil der zivilrechtlichen Flankierung und Absicherung seines Gesetzeszwecks verwehrt. Dies kann kaum gewollt sein. Vielmehr wird man die oben zitierte Anmerkung als lapidaren Hinweis auf eine rechtliche Selbstverständlichkeit werten müssen, dessen Sinn ein politischer ist[103]: Er galt wohl eher jenen Fraktionen im *Bundestag*, die sich vergeblich um die Aufnahme eigenständiger haftungsrechtlicher Normen in das SigG bemüht hatten[104]. Verdeutlicht wurde somit, daß das SigG keine diesbezüglichen Sondertatbestände vorsehe; eine Wertung über schutzgesetzliche Qualitäten liegt hierin nicht.

4. SigG und SigV im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems

Allerdings muß nicht nur dem Zweck der Regelungen oder dem Willen des Gesetzgebers nach ein individueller Schutz auszumachen, sondern auch ein Schadensersatz-

93 Begründung zum IuKDG, Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 32 = BR-Dr. 966/96, 34.

94 Vgl. dazu BGHZ 66, 388, 389 f. = NJW 1976, 1740; BGHZ 100, 13, 14 = NJW 1987, 1818; w. Nachw. in Fn. 65.

95 § 7 Abs. 1 Nr. 5 SigG.

96 § 7 Abs. 1 Nr. 7 SigG. S. hierzu unter II.

97 Vgl. § 8 Abs. 1, 2 SigG i. V. m. § 9 Abs. 2 SigV. Entsprechendes ist bei § 9 Abs. 1 SigV zu konstatieren. Jene Regelung mag u. U. für Schlüssel-Inhaber selbst sowie für vertretene Personen i. S. d. Vorschrift als Schutzgesetz anzusehen sein. Für sonstige Dritte aber ist diese Norm ohne Bedeutung, da das Zertifikat bis zur Sperrung gültig ist.

98 Nach § 5 Abs. 1 S. 2 SigG i. V. m. § 8 SigV sind die Zertifikate jederzeit für jedermann über öffentliche Verzeichnisse mittels Telekommunikationsverbindung nachprüfbar und (mit Zustimmung des Schlüssel-Inhabers) abrufbar zu halten.

99 S. § 16 Abs. 4 SigV.

100 Regierungsvorlage, BT-Dr. 13/7385, 27 = BR-Dr. 966/96, 29. S. auch unter II 2.

101 Stellungnahme des *Bundesrates* zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 22.

102 Nachw. unter II und III 1.

103 Denn zu berücksichtigen ist freilich, daß sich die parlamentarische Mehrheit im Bundestag (und damit faktisch auch die Bundesregierung) hinsichtlich des SigG und aller damit zusammenhängenden Haftungsfragen gegen die Opposition durchgesetzt hat, vgl. nur die Rede von MdB *Mayer (CDU/CSU)*, BT-Prot. 13/182, 16348.

104 S. hierzu den Antrag der Fraktion *Bündnis 90/Die Grünen* im federführenden Ausschuß, BT-Dr. 13/7934, 36. Vgl. ferner die Vorbringungen der *SPD*-Fraktion, ebda., S. 39, sowie deren Entschließungsantrag, BT-Dr. 13/7936, 7.

anspruch erstrebt sein oder im Kontext des Haftungsrechts wenigstens annehmbar erscheinen[105]. Diese Prämisse hatte *Knöpfle*[106] dereinst dargelegt: Auch ein dem Individualschutz dienendes und insoweit technisch dem § 823 Abs. 2 BGB unterfallendes Gesetz könne nicht eo ipso zu Schadensersatzansprüchen führen. So sei die Anerkennung als Schutzgesetz versagt, wenn die Verantwortlichkeit für die Übertragung des Gesetzes schon an anderer Stelle erschöpfend geregelt sei, ein Rückgriff auf § 823 Abs. 2 BGB also andernfalls die inhaltliche Beschränkung des Ersatzanspruchs oder die besondere Begrenzung seiner Verjährungsfrist aushöhlen würde[107]. Das aber ist hier nicht der Fall; gerade diese Tatsache läßt ja die Einordnung der in Rede stehenden Regelungen als Schutzgesetze so bedeutsam erscheinen.

Dennoch ist die Frage offen, ob durch Anerkennung der oben aufgeführten Regelungen als Schutzgesetze die Haftung der Zertifizierungsstellen bzw. -mitarbeiter gegenüber Dritten in das Gesamtsystem des Haftungsrechts eingepaßt werden kann und dessen Wertungen entspricht. Klärend wirkt dabei ein Vergleich mit der BNotO, deren § 19 Abs. 1 S. 1 vorschreibt: „Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen." Zu den Tätigkeiten des Notars gehört es, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen (§ 20 Abs. 1 S. 1 BNotO), ferner Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung nach den näheren Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 BNotO auszustellen. Eine Ähnlichkeit mit der Tätigkeit der Zertifizierungsstellen besteht insoweit, als diese für *elektronische Unterschriften* zuständig sind und die Zuordnung eines öffentlichen Schlüssels zu einer identifizierten Person durch ein Zertifikat bestätigen (§ 5 Abs. 1 S. 2 SigG) sowie des weiteren Angaben des Antragstellers über seine Vertretungsmacht in das Zertifikat, die elektronische Bescheinigung, aufnehmen (§ 5 Abs. 2 SigG). Die Ähnlichkeit beider Aufgabenstellungen, vor allem die ihr zugrundeliegende *trust function*, ist evident[108].

Die Verrichtungen des Notars sind dabei pflichtgemäß nach § 14 Abs. 1 S. 1 BNotO auszuführen (vgl. aber auch § 18 BNotO), wonach dieser sein Amt im Rahmen der allgemeinen Berufspflicht getreu seinem Eide zu verwalten hat, d. h. die Pflichten eines Notars gewissenhaft erfüllen muß (s. § 13 Abs. 1 BNotO). Kommt er diesen Anforderungen nicht nach – und arbeitet er daher nicht sorgfaltsgemäß –, kann er sich *anderen* gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Andere, also Dritte, sind diejenigen, deren Interessen die Amtspflicht dient und in deren Rechtskreis durch die Pflichtenverletzung eingegriffen wird, auch wenn sie allenfalls mittelbar oder unbeabsichtigt betroffen sind[109]. Einem Dritten gegenüber besteht die Amtspflicht demnach nur dann, wenn der Zweck mindestens auch die Wahrnehmung der Interessen des einzelnen ist[110]. Den Gegensatz bilden Pflichten, die allein dem Schutz der Allgemeinheit dienen[111]. Die Gültigkeit eines beglaubigten Handzeichens oder einer Unterschrift liegt auch im Interesse desjenigen, dem das Dokument vorgelegt wird. Daher wird die Richtigkeit einer Urkunde nicht bloß vom Allgemein-, sondern auch vom *Einzelinteresse* umfaßt[112]. Insoweit kann sich ein Notar auch solchen Personen gegenüber schadensersatzpflichtig machen, die auf die Gültigkeit der von ihm (fehlerhaft) beglaubigten Urkunden sowie der von ihm ausgestellten Bescheinigungen vertrauten und hierdurch einen Schaden erlitten[113]. Aufgrund der ähnlichen Funktion von Notaren und Zertifizierungsstellen erschiene deren Haftung bzw. die Haftung ihrer Inhaber oder Mitarbeiter gegenüber Dritten sachgerecht und entspräche den Wertungen des haftungsrechtlichen Gesamtsystems, wäre im Rahmen dessen folglich tragbar.

Daneben wird mitunter verlangt, das Schutzgesetz müsse den Schutzbereich der Rechte und Güter des § 823 Abs. 1 BGB sowie den Kreis der hierzu gehörenden Schutzposition erweitern[114]. Eine Norm falle daher umso eher unter § 823 Abs. 2 BGB, je besser sie sich als Ergänzung dieses Schutzes auffassen ließe[115]. Nur ist bei oben geschilderten Fallgestaltungen eine solche Nähe gerade nicht auszumachen; so wird schließlich auch § 823 Abs. 1 BGB als Anspruchsgrundlage zugunsten Dritter wegen fehlender Rechtsgutsverletzung ausscheiden[116]. Allerdings muß das Erweiterungskriterium Bedenken begegnen, denn hiermit würde § 823 Abs. 2 BGB seiner gegenüber Absatz 1 eigenständigen Bedeutung[117] entledigt und zum bloßen Annex-Anspruch herabgewürdigt. Der Absatz 2 verkümmerte zur Belanglosigkeit, weil er umso eher eingriffe, je stärker auch eine Kongruenz mit dem Rechtsgüterschutz des

105 S. hierzu die Nachw. in Fn. 64.
106 NJW 1967, 697, 699 f.
107 *Knöpfle*, NJW 1967, 697, 700.
108 So ist nach Ansicht der Bundesnotarkammer ein Großteil der im SigG geregelten Tätigkeiten der Rechtsnatur nach notarieller Art, s. *Erber-Faller*, CR 1996, 375, 379. Davon geht offenbar auch der *Bundesrat* in seiner Stellungnahme zum IuKDG (BR-Dr. 966/96 [Beschluß]) aus, wenn er von der Zertifizierung als einer öffentlichen Aufgabe spricht (S. 20) und Regelungen der BNotO in seine Überlegungen einbezieht (S. 23). Vgl. auch *Börner*, ZUM 1997, 245, 247.
109 BGH, NJW 1966, 157; 1988, 63, 64 m. w. N.; *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 839 Rdnr. 50 m. w. N. zum mit § 19 Abs. 1 S. 1 BNotO nahezu wortgleichen § 839 Abs. 1 S. 1 BGB.
110 BGHZ 109, 163, 167 = NJW 1990, 836, 837; *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 839 Rdnr. 47. Die Ähnlichkeit mit den Anforderungen an ein Schutzgesetz ist auffällig.
111 *Palandt/Thomas* (Fn. 29), § 839 Rdnr. 47.
112 S. dazu unter III 2, insb. Fn. 85.
113 RGZ 78, 241, 246: „Er [der Kreis der erfaßten Dritten] ist vielmehr dahin zu erweitern, daß er überhaupt alle diejenigen Personen umfaßt, welche im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der Beurkundung und auf die durch das beurkundete Rechtsgeschäft geschaffene Rechtslage in Beziehung auf diese Rechtslage im Rechtsverkehre tätig werden." Ferner RGZ 154, 276, 288; *Arndt*, DNotZ 1961, 466, 468; *Grunau*, DNotZ 1937, 455, 472 f.; *Haug*, Die Amtshaftung des Notars, 1989, Rdnrn. 36 ff., insb. 38 und 42; vgl. *Reithmann*, DNotZ 1970, 5, 6 ff.; *Daimer/Reithmann*, Die Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars, 4. Aufl. 1974, Rdnr. 756, führen zur Unterschriftsbeglaubigung aus: „Die grundlegende Pflicht des Notars, wahr zu bezeugen, besteht gegen jedermann." Ein – wenngleich etwas atypisches – Beispiel für fehlerhafte Beurkundungen zu Lasten Dritter findet sich auch bei *Rinsche*, Die Haftung des Rechtsanwalts und des Notars, 6. Aufl. 1997, Kap. 2 Rdnr. 19: Der Notar beurkundet im Auftrage des A das Testament zugunsten des E, das infolge eines Beurkundungsfehlers nichtig ist, womit E nicht Erbe wird; vgl. dazu auch *Ganter*, WM 1993, Sonderbeil. 1/1993, 4. Des weiteren besteht die Amtspflicht des Notars, die Vertretungsmacht eines als Vertreter auftretenden Beteiligten zu prüfen, auch gegenüber dem nicht erschienenen Vertretenen, BGH, WM 1988, 545, 547; *Ganter*, a. a. O.; *Rinsche*, a. a. O., Rdnr. 14.
114 *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 III 1 b, c, S. 439 f.
115 *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 II 4 a, S. 437. Ganz ähnlich *Knöpfle*, NJW 1967, 697, 700, der § 823 Abs. 2 BGB im Geflecht der Regelungstrias § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 und § 826 BGB auslegt.
116 S. unter II 2.
117 Auf die Eigenständigkeit des § 823 Abs. 2 BGB im Deliktsrecht weist auch *Peters*, JZ 1983, 913, 924 hin.

Absatzes 1 auszumachen und wenn dessen Tatbestand ebenfalls verwirklicht worden wäre; ein unpassendes Ergebnis, das zudem noch mit der Subsidiaritätsthese[118] in Kollision gerät.

Vereinzelt wird auch gefordert, der Schadensausgleich müsse bei einer Verletzung des Gesetzes praktisch durchführbar sein; hieran fehle es, wenn die Zahl der Schadensersatz-Begehrenden unüberschaubar und deren Schaden kaum feststellbar sei[119]. Oben wurde aufgezeigt, daß Ansprüche Dritter gegen die Zertifizierungsstellen aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vor allem wegen der nicht zu überblickenden Zahl derjenigen, die mit dem Zertifikat in Berührung kommen, ausscheiden[120]. Aus diesem Grunde aber Normen, wie solchen des SigG und der SigV, die Schutzgesetzeigenschaft abzusprechen, erscheint aus gleich zwei Überlegungen heraus bedenklich:

Zum einen kann das Kriterium der *Erkennbarkeit* nicht ohne weiteres aus dem Vertrags- in das Deliktsrecht transponiert werden. Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geht es darum, mit der Erkennbarkeit der einbezogenen Dritten den Grenzen zum Deliktsrecht konturierende Schärfe zu verleihen und so eine für den Vertragsschuldner unbillige Ausuferung der Haftung zu vermeiden[121]. Der rechtsgeschäftliche Wille des Schuldners würde durchkreuzt[122], müßte er aus seiner Kontrahierung mit dem Gläubiger auch allen möglichen Dritten Ersatz leisten. Diese dem Vertragsrecht eigene Maßgabe kann naturgemäß nicht dem gerade keine rechtsgeschäftlichen Verbindungen erfordernden Deliktsrecht untergeschoben werden.

Zum anderen setzen sich die Verfechter des schutzgesetzlichen Erkennbarkeitskriteriums zu ihrer eigenen Argumentation in Widerspruch, wenn sie die Nähe des § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Schutzgesetz zum § 823 Abs. 1 BGB fordern: Im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB ist es nun einmal unerheblich, ob der Schädiger den Personenkreis der Geschädigten überblicken kann. Bringt beispielsweise ein Lebensmittelhersteller verdorbene Waren widerrechtlich wie schuldhaft in den Verkehr und erkrankt hierdurch eine große Zahl an Kunden (Verletzung des Rechtsgutes „Gesundheit"), wäre es absurd, ihn von seiner Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB[123] zu befreien, weil die Zahl der Geschädigten für ihn nicht überschaubar ist. Dies gilt schon insofern, als § 823 Abs. 1 BGB dem Prinzip des Erfolgsunwerts folgt[124], der bei Schädigung eines weiten Personenkreises ungemein größer ist als bei einer kleinen Anzahl der durch den Deliktstäter Verletzten. Die u. U. nicht zu überblickende Zahl der Gläubiger vermag daher nicht die Beurteilung zu beeinflussen, ob ein Schutzgesetz vorliegt.

Schlußendlich wird auch angeführt, das Maß und die Schutzwürdigkeit der beiderseitigen, auf die Zubilligung oder Versagung eines Schadensausgleichs gerichteten Interessen der Schädiger oder Geschädigten seien zu berücksichtigen[125]. Dies steht der Qualifizierung o. g. Normen als Schutzgesetze nicht entgegen. Die Schutzwürdigkeit Dritter wurde bereits wegen häufig fehlender anderweitiger Ausgleichsansprüche und aus Interessengesichtspunkten angenommen. Es obliegt den Zertifizierungsstellen und ihren Mitarbeitern, für eine zutreffende Zuordnung der Schlüsselpaare und deren Verbriefung auf einem Zertifikat zu sorgen. Da sie hiermit die Möglichkeit zur Erwirtschaftung vermögenswerter Vorteile haben, erscheint es nur sachgerecht und nachgerade selbstverständlich, ihnen auch das daraus resultierende Haftungsrisiko zuzuweisen.

IV. Ergebnis

Zielrichtung und Wertungen des Haftungsrechts führen dazu, folgende Normen als Schutzgesetze zu qualifizieren, die bei ihrer Verletzung durch Zertifizierungspersonal dann zugunsten Dritter eingreifen, wenn und soweit diese auf die Gültigkeit ihnen vorgelegter Zertifikate sowie der Signatur des Schlüssel-Inhabers berechtigterweise vertrauten:

– §§ 5 Abs. 1 S. 1 SigG, 3 Abs. 1 SigV zur zweifelsfreien Identifikation der um ein Zertifikat ersuchenden Person.

– § 5 Abs. 2 SigG i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 SigV zur Verifikation der Vertretungsmacht vor Aufnahme in das Zertifikat.

– § 5 Abs. 4, 5 S. 2 SigG, §§ 11, 16 Abs. 4 SigV zum Schutz der Signaturschlüssel, Zertifikate und technischen Komponenten vor Manipulationen.

– §§ 5 Abs. 5 S. 1 SigG, 10 SigV zum Einsatz zuverlässigen Personals durch den Inhaber der Zertifizierungsstelle.

– § 7 SigG zur Aufnahme notwendiger, korrekter und vollständiger Angaben in das Zertifikat.

– § 9 Abs. 3 SigV zur öffentlichen Kenntlichmachung der Zertifikatssperrung.

Dieser Einordnung steht hier auch kein andersgearteter Wille des Gesetzgebers entgegen. Ferner können die §§ 8 Abs. 1 SigG, 9 Abs. 1, 2 SigV für solche Dritten Schutzgesetze darstellen, von denen Angaben zur Vertretungsmacht in fremde Zertifikate aufgenommen wurden. Darüber hinaus dürften einzelne dieser Normen Schutzgesetze für Schlüssel- und Zertifikat-Inhaber sein.

V. Änderungsbestreben und Evaluierung

Trotz der hier erzielten Ergebnisse wäre die Aufnahme eigenständiger Haftungsnormen in das SigG wünschenswert, da dies sowohl unter Nutzern als auch unter Zertifizierungsstellen Rechtsklarheit schafft und gleichzeitig die ihnen zugewiesene Vertrauensstellung hervorhebt, indem

118 Danach tritt ein deliktischer Schutz nach § 823 Abs. 2 BGB zurück, wenn die Belange des Geschädigten anderweit ausreichend gesichert sind, vgl. BGHZ 84, 312, 317 = NJW 1982, 2780, 2781; BGH, NJW 1980, 1792, 1793; *Larenz/Canaris* (Fn. 61), § 77 II 3 a, S. 435.

119 *Knöpfle*, NJW 1967, 697, 700; ähnlich *Honsell*, JA 1983, 101, 103, 109.

120 S. unter II 1.

121 Vgl. nur BGHZ 51, 91, 96 = NJW 1969, 269, 272.

122 Vgl. BGHZ 49, 350, 354 = NJW 1968, 885, 887; *Medicus* (Fn. 68), Rdnr. 846.

123 Daneben kommt natürlich auch eine Haftung aus Vertrag, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 230 StGB sowie § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG in Betracht.

124 So selbst *Knöpfle*, NJW 1967, 697, 700.

125 *Knöpfle*, NJW 1967, 697, 700.

vorrangig die *Betriebe* als solche in die Ausgleichspflicht genommen würden. Denn letztlich erscheint es sachgerechter, die Zertifizierungsstelle und nicht deren Personal der Haftung auszusetzen[126]. Aus Liquiditätsgründen dürfte der Geschädigte seine Ansprüche vornehmlich gegen den Betrieb geltend machen wollen, der regelmäßig finanzkräftiger als die einzelnen Mitarbeiter ist.

Mit § 19 Abs. 1 S. 1 BNotO ist ein Paradigma vorgegeben, an dessen Gestaltung sich etwaige Haftungsregeln de lege ferenda anlehnen können. Vorschläge zur Sanktionierung einer Gefährdungshaftung sind bereits formuliert worden[127], nach denen Zertifizierungsstellen solche Schäden ersetzen müßten, die sie durch Verletzung einer ihnen durch Gesetz zugewiesenen Verpflichtung verursacht haben[128]. Diese Ansprüche könnten dabei im Interesse der Zertifizierungsbetriebe mit einer Haftungsobergrenze versehen werden[129]. Nach dem Willen der parlamentarischen Mehrheit im *Bundestag* sollte die Effizienz bestehender Haftungsregeln dagegen vorerst nur aufmerksam beobachtet werden[130]. Dennoch wird das Tätigwerden der Legislative im Mittelpunkt der Betrachtungen bleiben müssen. Denn es ist freilich nicht nur ungewiß, ob die Rechtsprechung überhaupt die Einordnung neuer Signaturnormen als Schutzgesetze vornimmt[131]: Allein bis zu einer höchstrichterlichen Klärung dieser Frage dürften Jahre vergehen.

126 Denn inwieweit eine Haftung des Geschäftsherrn nach § 831 BGB für das widerrechtliche Handeln seiner Mitarbeiter oder gar die Zurechnung desselben über § 31 BGB zu Lasten der Zertifizierungsstelle eingreift, muß hier fraglich bleiben, da sich dies nur am konkreten Sachverhalt bemessen läßt.

127 S. dazu die Fraktion *Bündnis 90/Die Grünen* im federführenden Ausschuß, BT-Dr. 13/7934, 36, die in ihrem Änderungsantrag die Aufnahme eines entsprechenden § 11 a in das SigG gefordert hatte.

128 Der Vorschlag im genauen Wortlaut: „§ 11 a [Gefährdungshaftung] (1) Verletzt eine Zertifizierungsstelle eine ihr durch dieses Gesetz zugewiesene Verpflichtung, so hat sie den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ist der Schaden durch das Handeln der Zertifizierungsstelle verursacht, so hat sie die Einhaltung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Verpflichtung nachzuweisen. (2) Die Haftung der Zertifizierungsstelle ist pro Schadensfall und Geschädigten auf eine Million Deutsche Mark begrenzt. Zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist von der Zertifizierungsstelle eine ausreichende Deckungsvorsorge vorzuhalten. Ersatzansprüche verjähren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ersatzansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

129 Vgl. Abs. 2 S. 1 des vorgeschlagenen § 11 a SigG (Fn. 128). Ganz in diesem Sinne auch die Sachverständigen im Technologieausschuß, BT-Dr. 13/7934, 34, sowie die *SPD*-Fraktion in ihrem Entschließungsantrag, BT-Dr. 13/7936, 7.

130 S. auch *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981, 2989.

131 Skeptisch insoweit auch der *Bundesrat* in seiner Stellungnahme zum IuKDG, BR-Dr. 966/96 (Beschluß), 22.

Rundfunkempfang über Kabel – eine Preisfrage?

Teilnehmeranschlußentgelte für Kabelrundfunk und TKG-Entgeltregulierung

Von Rechtsanwalt Dr. Christoph Wagner, Berlin*

In den achtziger Jahren wurden die Fernsehkabelnetze zum heute wichtigsten Rundfunk-Verbreitungsmedium ausgebaut, um die Einführung des privaten Rundfunks zu fördern und neuen Programmangeboten auch ohne Nutzung knapper terrestrischer Frequenzen ausreichend Zugang zu den Fernsehhaushalten zu eröffnen. Die dafür eingesetzten – erheblichen – Investitionen wurden aufgrund politischer – und nicht primär wirtschaftlicher – Entscheidungen teils aus den Überschüssen des Telefonbereichs der Deutschen Bundespost, teils aus Steuermitteln getätigt. Nach ihrer Privatisierung beklagt die Deutsche Telekom AG (DTAG) nun, der Betrieb der Fernsehkabelnetze sei defizitär und rechtfertigte damit die Anhebung der Preise für die Bereitstellung des Kabelanschlusses[1]. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat dieser Erhöhung der Nutzungsentgelte mit ihrer Entscheidung vom 30. April 1998 teilweise widersprochen und die DTAG aufgefordert, diese Entgelte zum 1. Januar 1999 den gesetzlichen Maßstäben anzupassen, indem das Nettoentgelt für die von der Erhöhung betroffenen Kunden soweit reduziert wird, daß es dem ursprünglichen Preisniveau zuzüglich maximal 36% der individuell eingetretenen Erhöhung entspricht[2]. Die Beschlußkammer hatte sich dagegen zunächst für eine sofortige Preissenkung ausgesprochen[3].

Der folgende Beitrag analysiert Anwendungsvoraussetzungen, Verfahren und Entgeltmaßstäbe des Entgeltregulierungsverfahrens im Bereich Rundfunk-Kabelnetze (dazu III.). Zum Verständnis der einfachgesetzlichen Regelungen ist zunächst ein Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben unerläßlich (dazu II.).

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

1. Grundrechtlicher Schutzbereich

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgt nicht nur die Programmfreiheit, sein

* Der Autor wird auf S. VIII näher vorgestellt.

1 Im Rahmen eines Einzelnutzungsvertrages wurden die Entgelte zum 1. 11. 1997 von 22,50 DM auf 25,90 DM angehoben, vgl. Anlage 18 zur GMPT-Mitteilung Nr. 159/1997, ABl. BMPT Nr. 25/97, S. 1534 ff. Grundlage der zuvor gültigen Entgelte war Anlage 2 zur Mitteilung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) Nr. 118/1995, BMPT Nr. 29/95, S. 1780 ff. sowie Anlage 1 zur BMPT-Mitteilung Nr. 53/1996, ABl. BMPT Nr. 12/96, S. 688 ff. Nach den Geschäftsbedingungen mit Stand vom 1. 4. 1998 betragen sie nun DM 26,13, vgl. Amtsblatt RegTP Nr. 5 vom 18. 3. 1998, S. 732, 734.

2 Beschluß vom 30. 4. 1998, Az.: 3 A BK-Anschlußnetz, noch unveröffentlicht.

3 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. 5. 1998.